

Hiinder:

Relationen  
in Widersin-  
nigungs- und  
Abweisung-  
Klagen.

1758.









8

Probe

einiger

Relationen

in

Wiedereinlösungs-

und

Abmeierungsflagen,

nebst einem

Responso in puncto testamenti

destituti

von

Georg Heinrich Himber.

29

Ki 3409

---

Braunschweig, gedruckt im großen Waisenhause,  
1 7 5 8.



95

Quibus natura minora data sunt tamen illud  
assequi possunt ut his quae habeant modice  
et scienter utantur.



Dem  
Wohlgebohrnen Herrn  
H E R R N  
Johann Godoc Slofher,

Churfürstl. Cöllnischen Stift Hildesheimischen  
Hof- und Canzleyrath,

meinem Hochgeneigten Herrn.

1777

Georg Friedrich Hegel

1777

Georg Friedrich Hegel

Georg Friedrich Hegel

Georg Friedrich Hegel

Georg Friedrich Hegel





Wohlgebohrner

Insonders Hochzuehrender Herr Hofrath!

**S**unter allen meinen Gönnern und Freunden, die mir allhier einige Beschäftigung gegeben, habe ich eine ganz besondere Gewogenheit sowol Dero Hochgeehrtesten Herrn Vater als Zw. Wohlgebohrnen zu verdanken; und unter allen Arten juristischer Arbeiten, ist mir keine angenehmer, als diejenige, wovon ich diese Probe mittheile. Sie dürfte nicht ohne einigen Nutzen seyn, weil dergleichen Materien selten vorkommen. In diesem Betracht habe ich mir auch die Mühe gegeben, solche nach allen ihren Umständen um desto genauer zu erwägen, da beyde Sachen, Männer, so in Ansehen und Diensten stehen, für mich auf eine ganz entgegen entstehende Art beurtheilet gehabt.

Ich bin zugleich entschlossen, ausgesuchte Relationen, von hochansehnlichen Mitgliedern derer hiesigen Justizcollegien an das Licht zu ziehen, weil ich dafür halte, daß selbige, wo

nicht von viel vorzüglicherer, dennoch eben der Brauchbarkeit und Gründlichkeit sind, als alle die, so in großer Menge von Universitäten zum Druck besodert worden, und noch herfür treten.

Immittelst widme ich diese Probe meiner eigenen Arbeit, Denenselben als ein öffentliches Zeugniß meiner Hochachtung und meiner unwandelbaren Ergebenheit.

Gott schenke Ew. Wohlgebohrnen beständige Gesundheit und Kräfte, damit Dieselben den anvertrauten Posten mit so vieler Munterkeit, Geschicklichkeit, als unpartheischer Justizliebe, bis in das höchste Alter bekleiden mögen. Der ich übrigens mit aller ersinnlichster Ehrerbietung und Geflossenheit verharre

Ew. Wohlgebohrnen

Meines Hochgeehrtesten Herrn Hofraths

Hildesheim,  
im May, 1758.

gehorsamer Diener  
G. H. Hinüber.



# I.

## Relation

In Sachen des Herrn Kaufmanns, Baurmeisters,  
aus Hildesheim, contra Koch zu Hohen-Eggelsen aus  
Dohmprobsteiliche Gericht.

relutiones.

**D**ies klaget Johann Jürgen Koch, zu Hoheneggelsen uxorio  
noie, welchergestalt seiner Frauen Mutter von des Beklagens  
Vater ohngefehr 600 Thlr. angeliehen, und ihm 19 Morgen  
Erbland dafür versezet, dessen Sohn aber der isige Beklagte immittir-  
et worden wäre; welche Länderey er nun zu reluiren gedächte.

Num. Act. I.

Beklagter antwortet: die sämtliche Kochsche Länderey sey längst bey  
entstandenen Concurse sub hasta verkauft, exercitiret den Amtsvoigt Wip-  
pern, welcher solches vermittelst eines Verichts bekräftiget, und das Com-  
missorium zum Verkauf der Länderey von 1734. beileget.

Num.

## Probe einiger Relationen

N. act. 4. 12. 13. 14.

Kläger leugnet Anfangs überall solchen Verkauf.

N. act. 7.

und bringet dagegen die Pfandansatzscheine vom 13. Julii, 1728. bey, mit dem Anführen, daß aus dem Meyerdingebuche weiter nichts und kein Verkauf erhelle, mithin wäre des Amtsvoigts Bericht unrichtig.

N. act. 8. 9. 10. 11.

Endlich ziehet er zwar den Concurs nicht in Abrede, behauptet aber die quack. Länderey sey darunter nicht begriffen, sondern dem Amtsvoigt vom Beklagten um einen leidlichen Zins eingethan.

N. act. 15.

Intervenient Wipper stellet noch für, wie er selbst das Land zum Theil gekauft, und damit erblich 1743. angesetzt sey.

N. act. 18.

Hierauf ist den 18. Julii 1752. ein Urthel dahin eröffnet: „ Würde „Beklagter sein Angeben: daß die quack. Meyerdingeländerey nach Recht „und Meyerdingsgewohnheit nach dem Jahr 1728. verkauft sey, binnen „denen nächsten 4 Wochen zu Recht nicht erweisen, sollte in puncto „des vom Klägern nachgesuchten termini ad producendum originalia „et liquidandum, wie auch Auszahl- oder Deponirung der Gelder ferner „ergehen was Rechtens. Beklagter hat davon stehendes Fußes leuteriret, „zur Iustification 4 Wochen Frist gebeten, und sub praef. den 17ten „Augusti dieselbe dahin beigebracht: Wie er mit einem probando beschwe- „ret würde, so aus den Acten erhellen müßte. Fände sich gleich die gericht- „liche Registratur nicht, so könnte doch solches der Parthey nicht schaden. „Die Kochsche Länderey wäre zu Befriedigung der Creditoren verkauft, „ob damit ordentlich verfahren sey, hätte Beklagter nicht zu verantworten; „überdem legitimirte sich der Intervenient als isiger Besitzer der Länderey „mit seinem Commissorio von 1734. und erblichen Ansätze von 1743. „und hiemit wäre allensfalls der Urthel ein Genügen geleistet.

Anervogen es folgete, daß wenn vermöge solcher Anleitung sub Lit. A. et B. welche originaliter zu bestärken stünden, die Länderey 1734. verkauft und 1743. erblich angesetzt worden, solche nach 1728. verkauft sey. Daß auch solches rechtlicher Art nach geschehen, machte die für  
Obrig

Obrigkeittliche und Gerichtspersonen militirende Vermuthung glaublich; welches Leuteranten von einem weiteren Beweise befreiete. Allenfalls müßten alles die Nemhardtschen Acten ferner zu erkennen geben.

N. act. 24. 25.

Kläger excipiret zusehender, daß die Leuterung erloschen wäre, indem die Justification noch für den 15ten August geschehen müssen, hiernächst fehlte es an einem gravamine. In Betracht Beklagter den Pfandansatz gestünde, gleichwol vorgäbe, daß die Länderey nachhero verkauft wäre, mithin dieses Angeben erweisen müsse, worüber sich gleichwol keine Acten fänden, und aus den Anlagen sub Lit. A. et B. erhellete gleichfalls nicht, daß die in der Hofgerichtsordnung T. 34. S. 12. vorgeschriebene requisita subhastationis beobachtet wären.

N. act. 28.

Beklagter replicirt die fatalia justificandæ hätten darum hauptsächlich ihre Richtigkeit, wie leicht zu erhärten stünde, weil es Erndteserien gewesen wären. Die Hauptsache aber betreffend insistiret derselbe præsumptioni pro Judice, massen anderst, und wenn es mit der Licitation seine gehörige Richtigkeit nicht hätte, der erbliche Ansaß nicht ertheilet seyn würde, diese præsumtion devolvirte onus probandi in adversarium.

N. act. 29.

Kläger dupliciret: Feriis non obstantibus müßten fatalia beobachtet werden. Auf die præsumtion pro Judice käme es aber dermalen nicht an, weil noch zur Zeit nicht erwiesen wäre, daß die quast. Länderey jemalen wäre subhastirer worden, des Intervenienten Ansaß bezöge sich auf eine licitation, das protocollum subhastationis aber fehlte, Leuteranten verfürten in affirmativa, und müßten also Beweis führen.

N. act. 30.

Womit acta geschlossen sind, und nun wieder zum Spruch stehen.

Es hat wol anfänglich seine gute Richtigkeit, daß ein Schuldener actionem pignoratitiam directam wieder seinen Gläubiger anzustellen besugt sey.

Lauterbach ad ff. p. 233. Müller ad Struv. T. 1. p. 1269.

Es scheint auch dazu hinlänglich zu seyn, daß Kläger aus dem Meierdingebuche den Beklagten überführet, wie er nichts als einen Pfandansatz an der quast. Länderey erhalten.

B

N. act.

N. act. 8. 9. 10.

Und obwol Beklagter dagegen vorgibt, daß sich dieser Zustand durch den erregten Concurs geändert, so bleibet doch der Zweifel übrig, ob solches ein universeller oder particularer Concurs gewesen? mithin letzterenfalls, ob auch die quæst. Länderey darunter mit gezogen worden, oder ob nicht viele mehr Beklagter schon für dem Concurs vigiliret, und sich in die Länderey gesetzt habe? welches Kläger eben gerne behaupten wollen. Nicht weniger hat es das Ansehen, es möchte nun das quæst. Land in den Concurs kommen oder ausser demselben distrahiret seyn, als ob Beklagter dennoch legalitatem subhastationis um deßomehr beweisen müsse, als er sich darauf gründet. Gestalten dafür gehalten wird, das was das Meierdingsbuch nicht beweiset, solches keinen Glauben verdiene.

illustr. *Strube de bonis Meierding.* p. 280.

Anderer acta aber, worauf sich Beklagter beruset, noch zur Zeit unerfindlich, welches alles den auferlegten Beweis um desto nöthiger und erheblicher machte; Als einem Debitori illegale distractiones anzufechten unabwehret ist, paria enim sunt non fieri aut non plene & legitime fieri.

*Mevius Decis.* P. I. dec. 19. & P. 8. dec. 268.

*Matthei de auctionibus* L. I. c. 10. & 16.

*Brunnemann in Codicem* p. 991.

Und da Beklagter die Urtheil vom 18ten Julii 1752. wegen verspäteter Justification rechtskräftig werden lassen, so gewinnet es den Anschein, daß er sich an sothanen Beweise versäümet, allenfalls denselben durch des intervenirenden Amtsvoigten Wippers Documente, weil dieselbe als ein Referens absq. relato sehr mangelhaft zu seyn vorkommen, nicht zur Gnüge geführt habe, mithin nunmehr terminus ad liquidandum & deponendum anzuberahmen sey. Dessen allen jedoch ungeachtet will aus den Acten und denen Rechten dermalen ganz ein anderes erhellen.

Allermassen (1) nicht zu gedenken, wie Kläger seiner Obliegenheit nach nicht einst erwiesen habe, daß Beklagter die Hypothec jemalen im Besitz gehabt. Der bloße Pfandansatz aber macht keine Immission aus. Nisi quis transferat possessionem pignoris rei mobilis vel immobilis ad creditorem non potest nasci acti pignoratitia.

*Oldendorp de actionibus* p. 359.

So will (2) vor allen Dingen in reife Erwägung kommen, daß Beklagter

Klagter einmal schlechtweg vorgibt: Er habe weder die Hypothec noch ein Pfandrecht mehr, und der Kläger fechtet dieses als eine Unwahrheit und Verstellung an. Atqui si dicat actor ementitam esse amissionem pignoris, oportet eum præstare probationem.

L. si nulla C. de pignor. act.

Si poteris evidentibus probationibus monstrare creditorem per suppositam imaginarii emtoris personam semper possessionem tenuisse nec vendita bona fide prædia postea sinceriter comparasse potes oblata pecunia cum usuris ad restitutionem creditorem compellere.

L. & qui sub imagine C. de distract. pign.

Zum andern gibt der Beklagte weiter vor: es sey ein Concurrs entstanden, und darinn sey ihm seine Hypothec mit fortgegangen. Das erstere beweiset er (3) nicht sowol durch des Amtsvoigts Anzeige als gar süglich durch die Anlage B.

N. act. 25.

immassen darinn deutlich enthalten, daß gar viele Kochsche Creditores concurrirret, daß ihnen theils in solutum gegeben werden sollen, daß der licitation eine æstimation vorher gegangen, und daß, da sich einige Morgen noch unverkauft befunden, selbige endlich mit loß geschlagen worden, diese ganze Sache aber specieller Umstände halber von Ihro Hochwürden Gnaden dem Hrn. Thumkellner dem Amtsvoigten Wippen committirt gewesen.

Der Glaubwürdigkeit dieses Documents, falls es originaliter bestärket wird, gehet (4) dadurch nichts ab, daß der Amtsvoigt von der Kochschen Länderen etwas erhandelt, massen solches dem Creditori selbst erlaubt ist, und mit dem Commissorio nicht die geringste Verbindung hat.

Er kann auch als ein testis ultro se offerens (5) nicht betrachtet werden, weil er seines eigenen Interesse halber zu interveniren genöthiget worden, und dieses Interesse zur Nothdurft bescheiniget

Hofgerichtsordn. Tit. 14. S. 1. Puffendorf Proc. civ. p. 142.

Dieser Umstand des schon 1734. im Gange gewesenem Concurrses wirkt nun (6) nicht allein die starke Vermuthung, daß solcher sich über des Beklagens Schuld und Pfand, bevorab dasselbe auf das Meierding gehöret, mit erstrecket, wenn es gleich nur ein Concurrsus particularis gewesen wäre.

Leysler ad ff. T. 7. p. 466. seqq.

sondern es will so gar (7) auch aus Gegeneinanderhaltung des Wippen-

sehen erblichen Ansazes vom 27ten Jun. 1743. und des Baurmeisterschen Pfandansazes von 1728. sich veroffenbahren, welchergestalt mehrentheils eine und eben die Länderey auf einerley Art darinn bezeichnet sey.

Wannhero (8) die Vermuthung, als ob der Baurmeistersche Pfandansatz von 1728. annoch unverändert sey, eines theils viel zu schwach wird, andertheils und (9) muß die negativa daß ohngeachtet des Concurses keine Veränderung vorgegangen, ab asserente probiret werden. In litibus utrimque incerta res est, & à parte actoris & à parte rei, & uterque quod asserit dubium est, tum quod actor affirmat tum quod reus negat. Cui ergo incumbet probatio? Resp. Ei qui quod in lite est & dubium est asfert in Judicium, idque certæ rationis est, quia ille & dubiū illius autor, adeoque ejus est illud probare, quod ipse dubium movit, non alterius, qui nihil movit

*Boehmer J. E. P. L. 2. T. 19. §. 6.*

*Coccej. de directa probat. negativæ p. 19. & p. 23.*

*Senckenberg de probationis injunctioe p. 63.*

*Lyncker Resp. p. 905.*

Wollte man (10) dennoch dafür halten, daß eine negativa nicht zu erweisen sey

*Leyser ad ff. T. 4. p. 949.*

so stehet zu erwegen, daß es auf eine affirmativam hinaus laufe, wenn Kläger behauptet, daß die Länderey unverkauft geblieben, mithin Beklagter dieselbe annoch als ein Pfand besitze und dem Amtsvoigt verpachtet habe. In dijudicandis enim propositionibus affirmativis & negativis verba læpe fallunt

*Leyser. d. l. p. 954.*

Mithin bleibt Kläger auch aus dieser Ursache zum Beweise verbunden.

In mehren Betracht (11) das Meierdingbuch nicht wol über alle gerichtliche Handlungen, bevorab Concursproceffe, hinaussethet, folglich auch das daher wieder Beklagten genommene argument hinfällig ist.

*Illustr. Strube de bonis Meierding. p. 281.*

Gärde sich nechstdem (12) gewis, daß die Länderey cessante debitore zwar mit verkauft worden, es getraueete sich aber Kläger die legalität davon in contestation zu setzen, so lieget dennoch abermals dem Beklagten oder Creditori kein Beweis davon ob: si quid per fraudem in pignore villæ venditæ



venditæ commissum probare potes, ut inferatur actio, quæ eo nomine competit, ad eum, cujus de ea re notio est.

L. Creditor hypothecas C. de distract. pign.

Berger Philoc. fori Resp. 21.

Zumal ohnehin (13) die gerichtlichen actus nicht leicht noch fides hastæ judicialis zu bestreiten, nisi dolus creditoris intervenerit.

L. si hypothecas C. de distract. pign.

Faber in Codice defin. for. p. 351.

Bei also gestaltn Sachen aber, und da actore non probante der Beklagte zu entbinden.

p. L. 4. C. de edendo

steht (14) nicht abzusehen, was die discussion der Frage: Ob die vorhergehende Urtheil rechtskräftig sey oder nicht? zur Entscheidung beitragen möge. Vielmehr hat (15) allenfalls der Beklagte dem probando vor der Hand, und ehe der Kläger seine intention besser als bisher geschehen erweist, ein Gnügen gethan; daher es nichts hindert, wenn auch gleich eine Rechtskraft unterleget würde. Was endlich (16) die Unkosten anbelangen, sind dieselbe derer auf beiden Seiten vorwaltenden Zweifel halber, und weil Kläger eine Urtheil vor sich hat, nicht unbillig gegeneinander zu vergleichen gewesen, und bin ich solchemnach der rechtlichen Meinung, daß allenthalben wie im Urtheil enthalten, zu erkennen sey.

### Urtheil.

In Sachen Johann Jürgen Kochs uxorio nomine Klägers modo Leuteraten ersten, entgegen den Kaufmann Siegfried Ulrich Baurmeister Beklagten, modo Leuteraten andern, und Amtsvoigten Wippern intervenienten 3ten Theils, wird letztern hiemit zusehends aufgegeben, die erbotenen Originalien von denen N. act. 25. befindlichen Anlagen innerhalb 8. Tagen zu produciren, hiernächst aber allen wol erwogenen Umständen nach anderweit zu Recht erkannt: Nunmehr aus den Acten soviel zu befinden, daß Beklagter Baurmeister von der angestellten Klage zu entbinden, es wollte und könnte denn Kläger, vorbehaltlich des dem Beklagten zustehenden Gegenbeweises, besser als geschehen binnen denen nächsten sechs Wochen von Zeit der Eröffnung dieser Urtheil anzurechnen, dorthin, daß Beklagter jemalen zum Besiz der quark. Länderey gelanget, und selbige bey entstandenen Concurse entweder unverkauft blieben, oder doch mit deren Verkauf illegal verfahren sey. Compensatis expensis B. N. B.

B 3

II. Re-

## II.

## Relatio cum voto

In causa Hrn. D. Lendenbergs contr. Hrn. Bleswert  
an das Amt Steinbrück

in pro. einer Abmeierung



Es ist in dieser Leuterungsinstanz Ordnungsmäßig zum Spruch

N. Act. 55.

geschlossen, darauf auch decretiret worden, daß acta impartiali nisi quid novi ausgethan werden sollten, Leuterant aber erhält unter dem nichtigen Vorwand, als ob er nicht wisse, ob die acta in der Hauptsache oder nur über die Frage: ob das Zeugenverhör zuzulassen, ausgestellt werden sollen, rescission und zugleich folgenden Bescheid: „Könnten acta darüber, ob die Zeugen zu verhören oder nicht? in loco, zum Spruch, in der Hauptsache, aber an eine Universität verschicket werden.“

N. Act. 58.

Kläger fängt auch wieder an, und protestiret gegen das Zeugenverhör, worauf er zum Bescheide erhält: „Wenn er, falls ein interlocut erfolgen sollte, zu den Unkosten sich allein verstünde, sollten acta auf eine Universität versandt werden.“

N. Act. 59.

Welches er aber verbittet und bleibt es also bey obigen Decreto.

N. Act. 58.

Beklagter muß gemeinet haben, daß ihn der letztere Bescheid mit anginge, und erkläret sich also gleichfalls, wie er keine Verschickung ad extraneos falls ein interlocut erfolgen sollte, verlange.

N. Act. 63.

Worauf acta endlich wirklich geschlossen und in loco ausgethan sind.

N. Act. 64.

Bei solcher Beschaffenheit ist demnach, ehe das geringste erkannt wird, zu erwägen, ob absque vitio nullitatis in loco gesprochen werden möge.

Beide

Beide Partheien verlangen keine Verschickung ad extraneos falls ein interlocut erfolgen sollte. Dieser Vorbehalt heißt nichts und ist contradictorisch, mithin keiner Achtung würdig. Denn wenn der Referent so billig wie Hände haben muß in loco stehet, daß es keines Interlocuts bedarf, oder nichts zu interloquiren sey, so muß er entweder Acta ganz leer wider zurück schicken oder nothwendig die Hauptsache angreifen, mithin ist theils zum Besten beider Partheien, theils ex officio mit Hindansetzung aller unnützen Disputen, und weil der Spruch in loco niemalsen wie sich doch gebüret hätte, wenn man anderst legaliter hätte handeln wollen, simpliciter verboten worden, obgedachten Decreto

N. act. 55.

schlechterdings nachgegangen. Iudex enim quantum potest interlocutiones evitare ac definitive judicare debet.

Leyser ad ff. T. 7. p. 297.

Nun ist auf die Abmeierung gegen Erstattung der Melioramenten erkannt Bleckwen auch in alle Kosten seit der Zeit, daß Kläger der ersten Urtheil

N. act. 18.

ein Gnügen geleistet verurtheilet.

N. act. 39.

Von dieser Erkenntniß hat derselbe leuteriret, und führet zur Iustification hauptsächlich in facto an, wie seine Vorfahren niemalsen einen Meierbrief gehabt noch Ländereingelder erleget, allermassen des Gegentheils Leuterat nicht würde erweisen können, es gäbe dergleichen Meiers viele, die ausser den oneribus publicis und dem canone nichts prästirten, noch jemalen abgemeiert werden könnten, würden ja aber Gutsherr und Meier darüber eins, daß ein Meiercontract aufzurichten, so müßte derselbe dem alten Meierrecht conform seyn, welches sich aus den praejudiciis

N. act. 29. und N. act. 49.

In G. des Stifts St. Crucis und Bleckwing Canon. Schulzen veroffenbahrte, den Canonem habe er jährlich richtig gemacht, und ob er schon für 2 Jahren selbigen in 2 Säßen bezahlet, so habe doch daran nur seine langwierige Krankheit schuld, im vorigen Jahre aber nemlich 1755. sey der Canon in einer Summe realiter offeriret, und da ihn Mandatarius nicht annehmen wollen, gerichtlich deponiret. Es wäre ferner von ihm kei-

ne Länderey veräußert, und das Geld so auf eine vom Ante confirmirte Obligation genommen worden, dem Gutsherrn zu gute kommen, inmaßen er damals selbst zugegen gewesen, und 200 Thlr. auf einem Brete in Empfang genommen, würde er diese Umstände leugnen, so sollte ihm darüber das *luramentum judiciale* deferiret seyn. Was übrigens Artzweise ausgethan, liege in fremder Feldmark, könne auf die Art besser genutzt werden, und sey seit Menschen Gedenken also gebraucht, wie die Zeugen bekräftigen würden. Er Leuterant habe bey dem allen schon zum Ueberfluß sich erboten, einen Meierbrief anzunehmen, wenn er ihm vorher *ad deliberandum* im Entwurfe mitgetheilet würde, inmaßen er ihm zusehends untersuchen müsse, zumal Leuterat allerhand Neuerungen vorhabe, die Laudemengelder nach seinen Gefallen erhöhen wolle, bald 9 Thlr. bald 14 Thlr. verlange, der Kornpreis auch nach der Peinschen oder Braunschweigischen Korntaxe reguliret werden sollte, da man sich doch nach der Dohmcapitularischen Taxe zu richten schuldig sey. Der Meierbrief müsse hiernächst von Amtsbwegen Inhalts der Pollicenordnung allerdings confirmiret werden. Es sey gegen alle Acten kundige Warheit, daß Leuterant den Zins in 2 Jahren nicht bezahlet, denn er habe laut

N. act. 28. sub. B.

durch Quittung erwiesen, daß der Zins von 1753. wie die Klage erhoben, schon 50 Thlr. bezahlt, und ob er wol in eine langwierige Krankheit verfallen, den Rest dennoch mit 40. Thlr. bald hernach entrichtet, der völlige Canon. von 1754. sey im Nov. 1755. deponiret, nachdem er ihn gnugsam vorhero angeboten, und die ganze Summe betrage nicht mehr denn 82 Thlr. den künftigen von 1755. wolle er abermals um der sonstigen Vexae willen, ins Gericht liefern. Es sey falsch, daß die versekte Länderey  $12\frac{1}{2}$  Morgen betrage. An Boden waren nur die sub N. 3. bemerkte 2 Morgen gegen die von dem Gutsherrn bey damaligen Umständen in Empfang genommene 100 Thlr. versekt, die übrige Länderey sey nur Artzweise ausgethan, weil sie eine Stunde von Garmsen lägen, sein Hof wäre mitten im Dorfe begriffen, mithin stünde dahin bevorab bey schlimmen Wegen ohne große Beschwerlichkeit nicht zu gelangen, und die Beackerung würde weit mehr kosten als sie aufbrächte. Es sey seinen Vorfahren niemalen der geringste Vorwurf deswegen gemacht, und genug daß Leuterat *possessionem immemoriam praedii qu. erga uniformem canonem* nicht leugnen konnte. Endlich sey es unwarh, daß er sollte kein guter Haushalter seyn, weil

welches sich auch damit widerlegte, weil sein Vater den Hof mit großen Schulden beschweret, erhalten; und dennoch gesorget würde, den fundum davon wieder zu befreien.

## N. act. 45.

Leuterat excipiet Leuterationem desertam, derjenige so nicht meiere, sey kein Meier und Bleckwen, habe den Meierbrief nicht erfüllet, weil er ihn nicht annehmen wollen. Er habe wirklich seinem eigenen Angeben nach von der Länderey theils versetzt, theils sonst weggethan. Um das Versetzen wisse Leuterant nicht, und habe solches nicht genehmiget, es fehle auch wirklich an der Zahl der Länderey etwas. Die vorgegebene Erhöhung der Laudemiengelder sey falsch, und brauche es keiner Confirmation des Meierbriefes.

## N. act. 50.

Die Reptic rettet fatalia Leuterationis und inhäret ratione des Meierbriefes prioribus, der Umstand aber, wie es mit dem Versetzen zugegangen, und der Gutsherr desfalls in mala fide sey, wird auf eine wahrscheinliche Art erleutert, übrigen sey es unwahr, daß mehr Land beym Hof gehöre, als sich noch wirklich findet, und was die Artsweise ausgethane Länderey betreffe, sey keine richtige elision der angegebenen Ursachen beygebracht, der Gutsherr wäre dolo mit dem Pachtbriefe zu werke gegangen, Leuterant habe ihn zwar unterschrieben, allein ex inscitia et errore, daß die Laudemiengelder, welche er gar nicht schuldig, bald auf 9 bald 14 Thlr. hatten gesetzt werden wollen, könnte durch Zeugen erwiesen werden, und brauche allerdings der Meierbrief falls einer errichtet werden sollte, im gegenwärtigen Fall einer gerichtlichen Bestätigung.

## N. act. 54.

In der Schlusschrift wird dem Leuteranten seine Langsamkeit im Bezahlen, und warum er nicht das Korn in natura liefere, nochmals vorgehalten, Mistwachs habe er nicht dociret, dem Gutsherrn sey nicht beizumessen, daß der Meier seine Zinsen dergestalt aufschwellen lassen, daß er desfalls eine Oppignoration vornehmen müssen, seine Einfalt entschuldige nicht, ob ein Vorly fehle würde sich künftig in der Abmeierung zeige, wegen der dem Gutsherrn angeschuldigten malae fidei behalte sich dieser eine Injurienklage bebor, und es sey nicht wahr, daß Leuterantens Vorfahren noch keine Meierbriefe gehabt.

## N. act. 55.

Nach dieser Schlusschrift enthält die Imptoration des Leuteranten

E

Num.

## N. act. 56.

nichts weiter neues als daß dem Gutsherrn am besten bekannt sey, wie er mit seinem damaligen Mandatario in Uneinigkeit gerathen, worüber der Meier mit seinem Gelde nirgend hingewußt, sondern solches einige Jahre über an sich halten müssen, bis der Gutsherr selbst überkommen, und den Canonem auf einmal verlangt, Kläger antwortet: Beklagten Vater habe die Meierstatt verwirkt gehabt, mithin sey alles nach dem neuen Contracte zu beurtheilen, worauf sie noch bey dem Hofe gelassen worden, der Gutsherr könne nicht einst ohne lehnsherrlichen Consens in den Versatz der Länderey gewilliget haben, bittet übrigens um die ad depositum gelieferte Geld jedoch cum protestatione ac reservatione.

## N. act. 59.

Beklagter bleibt dabey daß klagender Mandatarius übel informiret seyn müsse, und ex mera malitia Chicanen mache, sein Principal müsse gestehen, daß er als alleiniger Stammerbe wegen seines langen Ausenbleibens die Vermuthung erwecket, als ob er nicht mehr am Leben wäre, weil nun der Herr v. Garmisen sein Lehnsfolger gewesen seyn würde, so wäre Beklagten Vater vom Ante verboten worden, an den damaligen Lindenbergschen Mandatarium Lauenstein weiter Zinsen zu liefern, bis sich Lindenberg selbst wieder anfinde. Daher wäre der große Rückstand erwachsen, und als Lindenberg endlich unvermuthet angekommen, habe er solchen auf einmal haben wollen, sich amicabiliter gleichwol mit dem Beklagten verstanden, bey ihm logiret, und die ganze Sache zur Richtigkeit gebracht. Den neuen Meierbrief habe er nie ausgelsset, und verlange er eben nicht schlechterdings den Zins an Gelde zu liefern, wegen der Maasse aber mache der Lindenbergsche Mandatarius gar zu viel difficultäten.

## N. act. 63.

Hierauf schliesset endlich Kläger modo Leuterat mit der Vorstellung, wie der Gutsherr im Fall es wahr seyn sollte, daß die Länderey bey dem Hofe ohne subelocation nicht cultiviret werden könnte, der Gutsherr ermächtigt seyn würde, solche davon zu nehmen, wäre gleich alles wahr, was Beklagten von den angeschwollenen Canone erzählt, so könnte solches dennoch die Oppignoration nicht entschuldigen, es wäre seine Schuld, wenn er den Zins nicht aufgehoben, sondern durch die Finger gehen lassen, und möchte der Gutsherr nicht schuldig seyn, sein Land deswegen zu verlassen.

Num.

N. act. 64.

Alles übrige so in diesen so gehäuftsten Sätzen vorkommt, enthält entweder lauter Wiederholungen oder Disputationes juris.

Votum.

Man siehet leicht, daß nachdem *ratione formalium* keine Bedenklichkeit obwaltet sich zwei Fragen äußern.

- 1) Ob eine Erbmeierstatt vorhanden. Und
- 2) wenn solche existiret, ob dieselbe erloschen.

Auf die erste Frage scheint negativam zu bestärken, daß Leuterat wenigstens in Zweifel ziehet, ob nicht Beklagten Vorfahren Meierbriefe gehabt, welche dem neuern ähnlich.

N. act. 64.

Worüber vermutlich die Lehnbriefe des Herrn v. Garmisen einige Erläuterung verschaffen könnten, wenigstens ist viel seltener, daß Hildesheimische Meiers keine Meierbriefe haben, als daß sie damit versehen, es auch das Ansehen gewinnt, als ob die alle 9 Jahr gewöhnliche neue Bemeierung auch ein *jus perpetuum* ausschliesse. Daher Erw. Hochw. *Dohmcapituls* Attestat, bey

Hrn. Amtmann Mühlport, in der Nachricht von Meierrecht p. 116. und D. Ludolf in observ. T. I. p. 319.

die Meinung, als ob im Hildesheimischen sich kein Meier auf eine *perpetuam coloniam* setzen könne, nicht wenig befestiget, überdem es gar nicht schließt, daß wenn es auch wirklich Erbmeiers gäbe, Beklagter deswegen in dieser Qualität stehe.

Alldieweil jedoch 1) Kläger den Grund seiner Intention, nemlich: daß Beklagten Meierstatt eine *simplex colonia* sey, welche der Gutsherr pro *lubitu* wieder einziehen, den Zins erhöhen oder sonst anderweit darüber disponiren könne mit nichts dargethan, welches ihm gleichwol *qua petitori* allerdings obgelegen. Nam et publice interest ut *colonaria praedia* conserventur et melior conditio in ea re *possessoris* existit.

*Mevius* P. 9. Dec. 74.

*Puffendorf* observ. jur. univ. T. I. p. 548.

Bielmehr 2) dem klagenden Gutsherrn ein leichtes seyn müßte, diejenigen alten Meierbriefe beizubringen, deren Existenz er vorgibt. Et probare unusquisque fundamentum intentionis suae debet.

L. quoties 19. ff. de probat.

*Faber* Codic. p. 28. def. 11.

Quam

Quam probationem statim quisque non expectato Iudicis jussu jubere potest.

*Leyser ad ff. T. 4. p. 969.*

Dahingegen 3) aus der Ehestiftung von 1714.

N. act. 30.

erhellet, daß der Hof ehemaligen Weiskopfs gewesen, und durch dessen Tochter auf Beklagten Vater transferiret worden, welches allein eine wahre Eigenschaft einer perpetuae coloniae. Quae jure haereditario enim data sunt nullo facto nullaque dispositione villici haeredibus queunt adimi nequidem foeminis.

*Engau, Elem. jur. Germ. p. 331.*

Nächst dem selbst in dem quaest. Meyerbriefe 4) der uralte einformige canon geblieben, und der Gutsherr sich darunter keiner Aenderung getrauet. Atqui canon qui immutari nequit argumentum perpetuae villicationis praebet.

*Puffendorf observ. jur. univ. T. 2. p. 406.*

Wie denn allein von Zeit gedachter Ehestiftung an, 5) über 40 Jahr verstrichen, potest autem vel ecclesiastica emphyteusis per quadragenariam praescriptionem constitui.

*Leyser ad ff. T. 7. p. 202.*

Wozu 6) kommt daß besonders im größern Stift denen Meiern, gegen welche der Gutsherr das Gegentheil nicht aufzubringen vermag perpetua colonia eingeräumet wird.

*Strube in access. ad jus villicorum p. 143. N. 49. et p. 97. N. 36.*

*de Ludolf observat. forens. observ. 158.*

*Hahn, vom Erbmeierrecht, p. 534.*

Hofrath Strube, im befestigten Erbrecht der Stift Hildesheimischen Meier, c. 1.

Zumassen 7) der quaest. Hof ohnstreitig im größeren Stiftstheil belegen, daher 8) der vorige Herr Referent bey diesem Punct um desto eher eine sehr fehlsame Idee heget, als er selbst anführet, daß Herzog Zeinrich Julius das Amt Steinbrück inne gehabt, 9) ein unnützer und überflüssiger Beweis des Beklagten ist, womit er darthun will, daß es in Garmsen meh



mehrere dergleichen Erbmeiers gebe. Quae probata enim probanti profunt probanda demum sunt.

*Umnus ad Process. p. 645.*

Licet ad superflua se obtulerit *Lyncker respons. 13. n. 30.*

*Hrn. Reichshofrath Senkenberg, de injunctioe probationis, p. 25.*

So lieget gestalten Sachen deutlich genug zu Tage, daß Beklagten Hof eine wahres perpetuierliches Meiergut sey.

Die zweite Frage, Ob sich Beklagter dieses juris perpetuae coloniae verlustig gemacht anlangend, hat es einigen Anschein, in Betracht zwar die effectus perpetuae coloniae sich darinn außern, quod sicut meierus domini jura imminuere nequeat ita nec dominus meieri usumfructum nec adaugere mercedem lege vel dispositione definitam aut villam revocare pro lubitu immo ne quidem tempore quo ipse illae indiget.

*Engau Elem. Jur. Germ. p. 332. §. 110.*

Das Erbmeierrecht jedoch auch außs höchste getrieben, berechtiget niemand mit der Meierstatt willführlich zu werke zu gehen. Illud certum est quod meieria perdita declaretur quoties meierus mercedem non praestitit aut investiturae renovationem non petiit, suo tempore agrum neglexit deteriorumque reddidit aut spreto consensu domini alienavit.

*Engau Elem. Jur. Germ. p. 332. §. 111.*

*Strube de Iure villic. C. 8. de Iure expellendi et in Accessionibus p. 41. N. 7.*

*Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrchts, p. 1150. seqq.*

*Leysler ad ff. T. 2. p. 410.*

Wannhero Beklagter gar unrichtig daran ist, wenn er dafür hält, daß er hierinn unumschrenktere Freiheit als gemeine Pachter habe oder auch behauptet, daß die Satzsdalumschen und Sandersheimische Abschiede nur de simplici colonia zu verstehen. Nun erhellet klärlich aus den Acten und Beklagter will es so gar guten Theil noch dazu mit Zeugen erweisen.

N. act. 46.

Daß a) von dem Hofe Länderey an andere Artzweise ausgethan worden, daß b) der Zins einmal auf einige hundert Thlr. angeschwollen, und wie er c) hernach das Geld nicht mehr bey einander gehabt, 2 Morgen zur Hypothec gesetzt, d) den neuen Meierbrief nicht lösen wollen, welcher ihm

E 3

ange

angestellt worden, e) den Zins von 1753. nicht integraliter, sondern in zweienmalen entrichtet, mithin von neuen auch in seiner Person Verschämmiss zu Schulden kommen lassen. Wobey Kläger f) aufs scheinbareste argiret, welchergestalt, wenn auch immer ein Erbmeierstatt vorhanden wäre

N. act. 59.

Beklagter dennoch durch den von ihm unterschriebenen Meierbrief

N. act. 20.

davon abgegangen. Iuri autem suo utique renuntiare licet.

*Cocceji Consil. T. 2. p. 131.*

Et valent pacta arbitrarium expellendi jus domino largientia in minori dioecesi Hildesiensi.

*Strube in accession. ad jus villicorum p. 79. N. 29.*

Welches alles wie fast nicht anderst abzusehen, den Verlust der Meierstatt nothwendig nach sich ziehen müste. Nichts destoweniger will sich bey genauerer Erwägung aller in den Acten zusammentretenden Umstände kein rechtlicher Grund zur Erkenntniß auf die Caducität finden. Denn 1) ist zwar annoch dunkel, wie die fünftehalb Hufen, so in dem qu. Meierbriefe stehen, und die 124 Morgen, so als bey dem Hof gehörig in der Ehestiftung

N. act. 30.

angegeben worden, zusammenstimmen, wogegen die Specification

N. act. 10.

126 Morgen enthält, es kommt aber immittelst 2) sehr ungeschicklich heraus, wenn Kläger zum Erweis, daß ein Vorly fehle, worauf Beklagter dringet, nichts mehr antwortet, als es würde sich bey künftiger Abmeierung finden

N. act. 55.

folglich fällt dieses causale caducitatis vorerst gänzlich weg.

Eben wenig mag 3) releviren, daß einige Morgen Artstweise ausgehan, oder vermietet worden, in Betracht es sehr erheblich, womit Beklagter solches entschuldiget, nemlich daß sie von dem Hofe zuweit entlegen wären; Ob sich 4) dieses wirklich so finde, und ob sie nicht ohne größere Kosten, als der Ertrag ist, bey dem Hofe cultiviret werden können, würde sich eher durch gerichtliche Amtscognition, und den Augenschein, als die vorgeschlagenen Zeugen ausfindig machen lassen, folglich fällt wiederum die  
irrele-

irrelevanz des Zeugenverhörs in die Augen, probatio autem iudicis arbitrio relinquatur.

*Mevius P. 3. Decif. 132.*

a *Senckenberg de probationis injunctioe p. 23.*

Immittelst 5) dieser Umstand auch deswegen für keine Ursache der caducität angesehen werden mag, weil der Beklagte zeigt, daß dem Gutsherrn sein dominium nicht irretiret worden, sondern alles in salvo geblieben; welchen 6) hinzutritt, daß keinem Meier sive temporario sive perpetuo ohne ausdrücklichen Verbot zu sublociren verwerth sey.

*Strube de jure villic. p. 58.*

Idem in accessionibus N. 36.

Wogegen ganz injustificabel von dem Gutsherrn verlangt wird, solche zuweit entlegene Länderey vielmehr selbst auszuthun oder einzuziehen.

Und der 85. S. der Policeyordnung kann (7) ohnmöglich anderst als auf eine verbotene translationem dominii: Arts- oder andere Weise verkaufen gegen den Meier gedeutet werden. Sollten (8) wie der vorige Referente will die Worte: von unterhabenden Hofe wegthun, ein Verboth der sublocation involviren, so wäre contra jus commune disponiret, welches ohne mehreren Beweis nicht zu vermuthen. Ueberdem und (9) setzt die Policeyordnung auf das Artsweise wegthun nicht einst die Caducität sondern deutlich nur 10. Thlr. Strafe. Mithin ist (10) umsonst anzuführen, daß solches die Privationsklage nicht ausschliesse. Denn es ist genug, daß sie dieselbe nicht gebiete noch erlaube, wenigstens bey diesem Punct nicht. Und wenn auch gleich das Gegentheil viel deutlicher wäre, so würde doch einem Richter frey stehen, ex manifesta æquitate Legem interpretari mitius.

*Leyser ad ff. T. I. p. 30.*

Noch unerheblicher ist (11) daß von 124. oder 126. Morgen Land 2. Morgen Pfandsweise bey denen damaligen Umständen und Gegenwart des Gutsherrn versetzt worden. Kläger als mandatarius leugnet (12) die Umstände nicht gänzlich, dem Gutsherrn aber einen Eid darüber zu deferiren braucht es nicht, probatum enim habetur cui in actis non fuit contradictum quod pluribus adminiculis & circumstantibus juvatur.

*Cocceji Consil. P. 2. p. 61. a Senckenberg d. D. p. 31.*

Beklagten Vater ist also (13) weder in culpa noch mora gewesen, wenn der Gutsherr, da dessen Person sowol als mandatarius sich verlohren,

ren, das seinige in einigen Jahren nicht erhalten. *Mora enim non fit ubi petitio non est.*

L. 40. ff. de rebus creditis.

L. 127. ff. de verborum obligat.

L. 88. ff. de Reg. Juris.

*Nec in mora est qui ob impetratum arrestum Juris non potest solvere.*

*Cocceji Consil. T. 2. p. 257.*

Nicht zuzugedenken (14) daß viele bewehrte Rechtslehrer eine Aehnlichkeit zwischen dem Erbmeiers und einem Emphyteuta gegeben.

d. Ludolf. Observ. T. I. p. 337.

*Meinders de natura bonorum emphyteuticorum. p. 102.*

a Ludewig de jure clientelari Germanorum Sect. 3. C. 8. p. 456.

folglich klar, daß ihm nicht gänglich eine Verpfändung untersaget seyn kann.

de Buri in der Erläuterung des deutschen Lehurechts. p. 349.

Wiewol einige hierinn zuweit gehen.

*Bechmann de Jure alienandi p. 46.*

Ohne allen Zweifel aber kann sich eine Privationsklage auf die Oppignoration nicht gründen, wenn (15) wie hier zu Tage lieget, das aufgeliehene Geld in des Gutsherrn Beutel gestossen, und selbiger in der Noth gewesen.

*Strube de Jure Villicorum. p. 63. §. 7. C. 3.*

Lindenberg muß (16) wenigstens tacite gewilliget haben, Consensus autem non solum verbis sed etiam factis declaratur. Unde etsi animus vere non habuerit perinde tamen ac si habuisset obligatur.

*Leyser ad ff. T. III. p. 395.*

Wenigstens ist der Beklagte (17) durch die erfolgte Amtsconfirmation noch sicherer geworden, und betrifft (18) die ganze Sache kaum den Kosten Theil von der gesammten Anzahl der Länderey, welche er ohnehin keinesweges verlieret.

Vermeinet Kläger (19) daß mehr als 2. Morgen versetzt wären, so lieget ihm der Beweis ob, Beklagtens aber auch darüber eingerichtete Artikel mag. (20) kein Richter für nöthig erkennen.

Die Verweigerung (21) einen solchen Brief wieder anzunehmen, als 1744. unterschrieben worden, kann nicht pro causa caducitatis gelten, bis erwiesen ist, daß über die quack, Meierstatt von jeher Meierbriefe gegeben worden.

Den.

den. Emphyteuta enim aut colonus perpetuus erga uniformem canonem non potest compelli ad contrahendum in scriptis.

*Leyser ad ff. T. II. p. 390.*

Und wenn solches (22) gleich dargethan werden könnte, so würde dennoch Rechtens seyn: ob intermissam renovationem Contractus non expellendum esse Villicum.

*Strube in accesf. ad Jus Villicorum N. 4. p. 36.*

Der Zweifel (23) pacta novissima servari oportere.

*L. 12. C. de pactis.*

ist darum hinfällig, weil hoc casu der neue Meierbrief keine renuntiati- onem juris antiqui enthält. Renuntiasse autem nemo juri suo censetur, nisi qua diserte id factum est.

*Lyncker Responf. 177. n. 16.*

Es kann (24) wol seyn, daß Beklagter als ein Bauersmann, den Unterscheid unter dem jure colonario perpetuo und einem schlechten Pacht- Contract nicht verstanden, mithin kommt ihm zu statten, quod juri igno- rato non renuntietur.

*Cocceji Consil. T. II. p. 46. n. 8*

Ohne daß es (25) einst nöthig ist, sich auf die Privilegia rusticorum circa conventiones zu berufen.

*Goebel de jure & judicio rusticorum p. 294. S. 7.*

Ein anders ist (26) daß Beklagter sich selbst erboten, einen Meierbrief zu nehmen und (wenn wie im quæst. Meierbriefe angeführet wird, 5 Thlr. 18 Gr. das gewöhnliche Meiergeld seyn sollte) auch darinn keine Schwierigkeit zu machen, mithin hat sich derselbe, in einem dazu anzuberahmenden termino Herkommens und gerichtlicher Arbitrage nach zu vergleichen.

Die letzte causam caducitatis setzt Kläger in mora solvendi canonis es erhellet aber (27) aus denen

N. act. 28.

producirten Quitungen keine mora nicht einst von einem vollen Jahre und hernach ist der canon beständig gerichtlich deponiret, Kläger hat ihn auch richtig erhalten.

N. act. 61. 62.

Vel sola autem oblatio canonis moram impedit.

*Faber Cod. L. 4. T. 43. def. 40.*

Ⓚ

Ueber-

Ueberdem wird (28) wenigstens eine mora biennii wo nicht triennii ad effectum caducitatis erfordert

*Buri* in der Erleuterung des deutschen Lehnrechts p. 1151.

*Puffendorf* in append. proc. civ. p. 783. n. 6.

Welche hoc casu noch weniger eintritt. Endlich und (29) wenn auch Kläger noch weit besser seine intention als bisher geschehen zu bestärken vermochte, so würden dennoch die dagegen gemachte Entschuldigungen ebensmäßig nicht aus der Acht zu lassen seyn. *Actione enim privatoria conventus etiam propter leves excusationes poena caducitatis absolvitur.*

*Leyser* ad ff. T. 2. p. 258.

In Ansehung der Expensen scheint es, (30) als ob Kläger dazu verurtheilet werden müsse.

Hofgerichtsordnung T. 33. §. 1. & 2.

*Gribner* in principiis processus p. 203.

weil er jedoch eine Urthel vor sich hat, so auf einige scheinbare dubia sich gründet, Beklagte auch an dieser Streitigkeit und Irrung durch die unvorsichtige Unterschrift des quæst. Meierbriefes mit schuld ist, so hat eine Compensation statt gefunden, und ist übrigens billig, wie im Urthel zu erkennen gewesen.

### Urthel.

In Leuterungssachen *Hermann Bleckwehn*, *Bekl. modo* Leuteranten eines und des Kaufmanns *Plönen* *mandatario nomine D. Lindenbergs*, Klägers jeko *Leuteraten*, andern Theils wird hiemit zu Recht erkannt: Daß es so wenig der Eidesdelation als des Zeugenverhørs N. act. 45. & 46. bedürfe, sondern allenthalben so viel zu befinden, daß die angestellte Abmeierungsklage keinen Platz greife, mithin die N. act. 41. befindliche Urthel wieder aufzuheben, Beklagter gleichwol seinem mehrmalen gethanen Erbietem gemäs, schuldig sey, einen Meierbrief um ein billiges abzulösen, und sich darüber in Conformität seines hergebrachten Meierrechts zu vergleichen. *Compensatis expensis B. R. W.*

### III.

#### Responsum an den Hrn. Amtmann d. F.

*desituti testamenti.*

Hat *Titia* von ihren Brüdern nur *Cajum* allein zum Erben eingesetzt, und zugleich *legata ad pias causas* verordnet. *Cajus* will die Erbschaft nicht

nicht antreten, sondern desituiret das Testament. Seine Mitbrüder aber verlangen die Erbschaft. Frägt sich also: ob legata ad pias causas zu Recht beständig seyn testamento licet desituto?

Nun stünde pro negativa wol anzuführen: Si nemo hæreditatem adierit, nihil valet ex his quæ testamento scripta sunt.

L. si nemo ff. de testam. tutela.

Ludovici ad ff. p. 500.

Grube in disc. forens. p. 432.

Beier ad T. de injusto rupto. &c.

Si jure facto testamento cessante hærede scripto alter ab intestato adiit hæreditatem, neque libertates neque legata ex testamento posse præstari manifestum est.

L. 2. C. si ommissa sit causa testam.

Es ist auch zweifelhaft, ob die jura desituti testamenti per Novellam I. aufgehoben sind.

Müller ad Struvium T. 2. p. 718.

So gar daß sowol Böhmer als Lauterbach diejenige Meinung, so sie, besonders der letztere, in ff. ad T. de injusto rupto ausdrücklich behaupten, wiederum zurück zu nehmen scheinen.

Böhmer in J. E. G. T. 2. p. 1013.

Lauterbach in D. de testamento desituto.

Dessen allen jedoch ohngeachtet müssen desituto etiam testamento die legata præstiret werden, fürnemlich 1) in dem Fall, wenn solches auch die Erben ab intestato angebet.

L. 29. C. d. fidej.

Et ab intestato rogati censentur clausula codicillari adjecta.

Godofredus ad h. L.

2) Wenn der Testamentserbe nur in fraudem legatariorum die Erbschaft nicht antritt.

T. ff. si quis ommissa causa testam.

Lauterbach ad ff. p. 508. h. T.

Böhmer ad eundem T.

Brunnemann h. T.

Engelbrecht ad ff. p. 523.

Et plane si pecunia accepta omisit additionem legata, & fideicommissa præstare cogitur.

L. 1. C. si omissa sit causa testam.

- 3) Wenn ein testamentum privilegiatum  
*Stryck de testam. C. 22. membr. 1. §. 8.*  
 oder 4) specielle Land- und Stadtstatuten vorhanden.  
*Böhmer d. l. p. 1814.*

- 5) Wenn die Codicillarclausul im Testament hinzugesetzt worden.  
 Arg. L. ult. §. 1. C. de codicill.

Welchen Fall 6) Böhmer selbst, ob er gleich der affirmativæ überhaupt zuwider ist, einräumet: *Sublatis formulis antiquis facilius subintelligi posse clausulam codicillarem admitto, si prægnantissimæ clausulæ, prout fieri solet, testamento fuerint adjectæ, ex quibus de enixa voluntate constet, quo tamen ipso non tantum legata pia sed quævis alia ab intestato debentur.*

*Böhmer d. l. p. 1014.*

Und diesem Argument a clausula codicillari. sive expressa sit sive pro tacite appolita censeatur, treten vollends bey.

*Carpov in jurisprud. R. P. 3. C. 2. defin. 21.*

a *Sande L. 4. T. 4. defin. 10. ibique allegati DD.*

Was aber 7) circa legata quæcunque also Rechtens ist, solches gibt vielmehr von Vermächtnissen ad pias causas, theils ob favorem desselben, theils weil solche legata auch ab intestato verlassen werden können, modo duobus testibus probentur.

*Puffendorf Observ. J. univ. T. I. p. 444.*

*Lycker rer. decif. Cent. 3. dec. 226.*

a *Sande L. 4. T. I. defin. 13.*

Wie denn 8) die rationes dubitandi ohnedem nur den Fall unterlegen, wenn der Testamentserbe entweder gar nicht oder auch keine andere Erben existiren;

Dahero 9) auch auf alle Weise zu verhüten ist ne ultima voluntas pereat, sive frustranea sit.

Ita salvo. &c.









Ki 3409

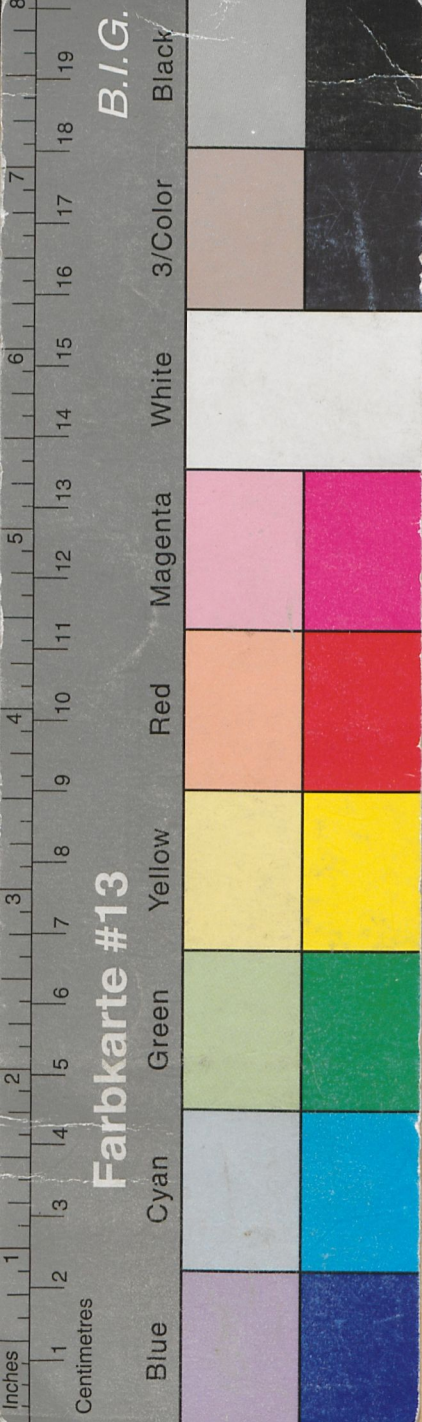
ULB Halle

3

005 366 50X







8

29

Probe  
einiger  
Relationen  
in  
Siedereinlösungs-  
und  
Abmeierungsflagen,  
nebst einem  
Responso in puncto testamenti  
destituti

*Ki 3409*

von  
Georg Heinrich Himber.

Braunschweig, gedruckt im großen Waisenhaus,  
1 7 5 8.

